

Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hildesheim im Jahr 2020

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird i. d. R. nur die männliche Form verwendet; gemeint sind stets die jeweiligen weiblichen oder männlichen Bediensteten.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abteilungsübergreifende Bestimmungen

1. Abteilungen und Dezernate

In den unterschiedlichen Rechtsgebieten werden durch die Gerichtsverwaltung Abteilungen gebildet. Eine Abteilung ist immer höchstens einem Richter zugeordnet; ein Richter kann mehrere Abteilungen bearbeiten. Die Abteilung (der eine arabische Zahl zugeordnet ist) kennzeichnet den Spruchkörper, dem der Richter zugeordnet ist.

Die Summe der dem Richter zugewiesenen Zuständigkeiten wird als Dezernat bezeichnet.

Satz 2 1. Halbsatz gilt nicht für das Betreuungsgericht.

2. Entscheidungsbefugnis des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium

3. Bestandsverfahren und Änderungen der Geschäftsverteilung

a) Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung geändert, so bleibt der Richter für die vor Inkrafttreten der Änderung anhängig gewordenen Sachen (= „Bestände“, „Bestandsverfahren“) zuständig, sofern im Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für diejenigen Bestandsverfahren, die bei Inkrafttreten der Jahresgeschäftsverteilung bereits anhängig sind.

b) Diese Regelung gilt nicht für

- Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen)
- Regelinsolvenzverfahren (IN)
- Registersachen, Angelegenheiten der Beratungshilfe, Grundbuchsachen, Zwangsversteigerungen (K) und Zwangsverwaltungen (L)
- Standesamtssachen und Kirchenaustrittsangelegenheiten
- Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen Richter
- Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat.
- Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- Landwirtschaftssachen
- Adoptionsverfahren
- Verfahren gem. § 7 ErbbauRG
- Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen;

- Verschollenheitssachen
- Entscheidungen gemäß Artikel XI § 1 Kost.Änd.Gesetz
- Nachlasssachen

Die unter Buchstabe b) vorgenannten Verfahren fallen – gleichviel ob Neueingang oder Bestandsverfahren – sämtlich in die Zuständigkeit des im Beschluss bestimmten Richters, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4. Abteilungsübergreifende Zuständigkeitsregelungen

- a) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zeitlichen Eingang der Sache, so ist auch bei elektronischen Eingängen auf den Eingang des Papierausdrucks auf der Geschäftsstelle abzustellen.
- b) Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden
Die Richter bearbeiten auch die Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Dezernats handelt.
- c) Rechts- und Amtshilfe in besonderen Fällen
In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren werden Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem jeweils sachlich zuständigen Dezernat erledigt

5. Vertretungsregelungen

- a) Richter sind unabhängig von bestimmten Dienstzeiten grundsätzlich zuständig für die in ihr Dezernat fallenden Verfahren und Entscheidungen. Sie werden vertreten, wenn sie durch Urlaub, Krankheit, Fortbildungsveranstaltungen oder andere dienstliche Aufgaben verhindert sind. Sie sind damit auch an denjenigen Tagen verhindert, an denen sie zum Eildienst nach Maßgabe von Ziffer VII. – Eildienste 1.1, 1.2 und 2 – eingeteilt sind; dies gilt nicht für die Dezernate VI. a) und XII. Die zum Eildienst eingeteilten Richter werden zudem nicht vertreten, wenn sie dies vor Beginn der Eildiensteinteilung für den gesamten Einteilungszeitraum anzeigen („opt-out“); das Präsidium stellt dies sodann fest.
Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt im Tagesgeschäft zunächst der im Geschäftsverteilungsplan bestimmte erste Vertreter, ist dieser verhindert, die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten weiteren Vertreter in der dort angegebenen Reihenfolge, soweit sie nicht selbst verhindert sind.

Diejenigen Richter, die an (auch einzelnen) Sonn- und Feiertagen oder am Wochenende zum Eildienst eingeteilt gewesen sind, werden in Eilt-Sachen am darauffolgenden Werktag vertreten und gelten an diesem Tag für Vertretungen als verhindert, sollten sie nicht präsent sein.

- b) In Zivil-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Landwirtschaftssachen, mit Ausnahme jedoch der Familiensachen, Personenstandssachen sowie Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger nach § 1631b BGB, gilt zudem:
 - aa) Die für den Fall der Verhinderung eines Richters bezeichneten Vertreter gelten selbst als verhindert, wenn ihnen für denselben Tag die Vertretung eines oder

mehrerer Dezernate in einem Umfang obliegt, der insgesamt dem eigenen Arbeitskraftanteil entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vertreters über die Verhinderung und die Vertretungsregelung.

bb) Sind alle im Geschäftsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem 1. Vertreter des geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richters, in Landwirtschaftssachen beginnend mit Frau Oppermann

(1) in Zivil-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Landwirtschaftssachen, mit Ausnahme jedoch der Betreuungs- und Unterbringungssachen und Familiensachen, Personenstandssachen sowie Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger nach § 1631b BGB die Richter:

- Herr Eckhardt
- Frau Diering
- Herr Konarski
- Herr Touskofidis
- Frau Oppermann
- Frau Twesten
- Herr Hesse
- Herr Dr. Krämer
- Frau Dr. Geis

(2) in Betreuungs- und Unterbringungssachen die Richter:

- Herr Eckhardt
- Frau Diering
- Frau Wolter
- Herr Konarski
- Herr Touskofidis
- Frau Liebeskind-Erdmann
- Herr Dr. Ahnefeld
- Frau Scheibe
- Herr Lietz
- Frau Twesten
- Frau Deumler
- Herr Al Hares

cc) Für länger andauernde außerplanmäßige Vertretungsfälle gilt: Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten die geschäftsplanmäßigen ersten Vertreter nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen und die weiteren geschäftsplanmäßigen und gemäß Buchst. bb) berufenen weiteren Vertreter jeweils nach einer Woche Vertretungszeit pro Vertretungsfall zunächst als verhindert, so dass der im Geschäftsplan oder nach

Buchst. bb) jeweils nächstberufene und nicht selbst verhinderte Vertreter die Vertretung übernimmt.

Haben alle Vertreter vertreten und besteht der Vertretungsfall fort, erfolgt die weitere außerordentliche Vertretung in der Reihenfolge gemäß Buchst.bb) für jeweils eine Woche.

dd) Für die von einem Vertretungsrichter im Rahmen der Vertretung terminierten Sachen bleibt dieser Richter bis zur Rückkehr des ordentlichen Dezernenten oder dem sonstigen Ende des Vertretungsfalls zuständig. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Vertretungsrichter das Verfahren nach § 495a ZPO anordnet, das schriftliche Verfahren gem. § 128 ZPO anregt oder anordnet oder den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Der Vertretungsfall endet auch, wenn die Parteien einem schriftlichen Verfahren nicht zustimmen oder der Vergleich nicht zustande kommt.

c) Für die nicht von Buchst. b) erfassten Sachgebiete gilt weiter:

Sind alle im Geschäftsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richter:

aa) in Straf-, Bußgeld- und Abschiebehafthsachen die Richter:

Frau Scheibe
Herr Konarski
Frau Wolter
Herr Dr.Karadas
Herr Al Hares
Frau Dr. Poltrock
Herr Gedeon
Herr Pompe
Frau Eikenberg

bb) in Personenstandssachen, in Familiensachen einschließlich der Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger gem. § 1631b BGB die Richter:

Herr Touskofidis
Frau Nähring
Frau Liebeskind-Erdmann
Herr Lietz
Frau Deumler
Herr Loose
Frau Mahnkopf

d) Alle zur Vertretung berufenen Richter werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum Jugendrichter und für die Bearbeitung von Familiensachen zum Familienrichter bestellt.

6. Ehegatten/Lebensgefährte

Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, der als 1. Vertreter des eigentlich zuständigen Richters benannt ist. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen.

Diese Regelung gilt abteilungsübergreifend soweit keine besonderen Bestimmungen für die jeweilige Abteilung getroffen sind.

7. Zuständigkeitsbegründende Bearbeitung

Wird einem Richter eine in einer Abteilung seines Dezernats eingetragene Sache zur Bearbeitung vorgelegt, so übernimmt er verantwortlich die Prüfung seiner Zuständigkeit. Bestehen Zweifel an seiner nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Zuständigkeit, ist unverzüglich die Abgabe an den zuständigen Richter oder eine Beschlussfassung nach Abschnitt A. I. 2. zu veranlassen.

Seine Zuständigkeit wird unabhängig von den Bestimmungen im Geschäftsverteilungsplan spätestens begründet, wenn der Richter eine sachliche Bearbeitung vorgenommen hat, insbesondere Termin anberaumt (auch zur Güte), das schriftliche Vorverfahren anordnet oder eine Entscheidung im Prozesskostenhilfverfahren trifft.

II. Zivilprozessabteilung

1. C-Sachen und Rechtshilfeersuchen

a) Verteilung nach Turnusziffern

Die Zivilprozesssachen (C-Sachen) und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich derjenigen aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Zivilprozessdezernate aufgeteilt (53 Turnusziffern, TZ).

Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der an den nachfolgenden Tagen vorgenommenen Eintragungen nicht.

Die Turnusziffern verteilen sich wie folgt:

Richter / Turnusziffer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Hesse																										
Konarski									X																	X
Touskofidis																X									X	
Dr. Geis					X			X																		
Oppermann										X							X					X				
Dr. Krämer						X									X									X		
Twesten			X										X													
Diering																		X								
Eckhardt							X																			
nicht vergeben	X	X		X							X	X		X					X	X	X		X			

Richter / Turnusziffer	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	Summe pro Richter
Hesse																												0
Konarski										X											X							4
Touskofidis																										X		3
Dr. Geis									X											X						X		5
Oppermann			X			X	X																					6
Dr. Krämer		X														X	X								X			7
Twesten												X	X															4
Diering																												1
Eckhardt						X	X																					3
nicht vergeben	X			X	X							X	X				X	X				X	X	X				20
Summe (Kontrolle)																												53

- b) Verbrauch von Turnusziffern aus anderen Gründen
 Wenn wegen Ausschließung oder Ablehnung eines Richters der geschäftsplanmäßige 1. Vertreter ein Verfahren von einem anderen Richter zu übernehmen hat, wird von dieser Sache die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).

Fällt in Dezernat IV. k) eine Zivilsache an, so verbraucht diese die nächste freie Turnusziffer bei dem für das Dezernat zuständigen Dezernenten.

- c) Erkrankt ein Richter, so wird sein Dezernat nach Ablauf von 2 Wochen Dienstunfähigkeit von der Zuweisung von Verfahren nach Turnusziffern abgehängt bis zum Ende der Dienstunfähigkeit. Die Eingangsgeschäftsstelle hat festzustellen, wie viele Verfahren in dem genannten Zeitraum auf das Dezernat entfallen wären.

2. H-Sachen

Die als H-Sachen zu führenden Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach dem unter Ziffer 1. bestimmten Schlüssel auf die Zivilprozessdezernate aufgeteilt (53 Turnusziffern, TZ) verteilt. Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

3. Ausnahmen

- a) Wenn Klagen, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Arreste oder andere Zivilsachen mit gleichen Beteiligten oder mindestens teilweise identischen Lebenssachverhalten gleichzeitig eingehen, ist für diese Sachen jeweils derselbe Richter zuständig. Ist bereits ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes oder ein Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig oder anhängig gewesen und geht eine entsprechende Klage ein oder wird eine einstweilige Verfügung oder ein Arrest oder ein selbständiges Beweisverfahren während der Anhängigkeit einer entsprechenden Hauptsache beantragt oder kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits anhängigen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), so ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das zuerst anhängig gewordene Verfahren anhängig ist oder war. Um eine „entsprechende“ Sache handelt es sich, wenn der zugrundeliegende Lebenssachverhalt und die beteiligten Parteien zumindest teilweise identisch sind.

Eine hiernach in ein bestimmtes Dezernat gehörende C- oder H-Sache erhält die nächste freie Turnusziffer dieses Dezernats, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die Sonderzuständigkeit nicht sogleich erkannt und die Sache später abgegeben und übernommen, so bleibt die Abgabe ohne Einfluss auf die Verteilung der Neueingänge.

- b) Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, auf den die nächste freie Turnusziffer entfällt, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen. Von dieser Sache wird die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).
- c) Für eine Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 Abs. 1 ZPO ist der Richter derjenigen Abteilung zuständig, in der der verfahrensabschließende Titel, gegen den mit der Vollstreckungsabwehrklage Einwendungen geltend gemacht werden, entstand.

Zuständig für Wiederaufnahmeverfahren (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist grundsätzlich der Richter, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Sofern der Richter des Ausgangsgerichtes mit Blick auf § 579 Abs. 1-3 ZPO an der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren gehindert ist, ist sein Vertreter zuständig. Soweit es sich um eine Klage gegen einen Vollstreckungsbescheid im Sinne von § 584 ZPO handelt, regelt sich die Zuständigkeit wie bei der Abgabe des Mahnverfahrens nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid.

Bei der Vergabe der Turnusziffern ist wie bei Ziffer 3 a) zu verfahren.

- d) Verfahrensabtrennungen berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.
- e) Für den Fall einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung ist zur Entscheidung nach § 147 ZPO stets derjenige Spruchkörper berufen, in dem das – bezogen auf das Datum der Anhängigkeit –älteste Verfahren anhängig ist. Stimmen die Daten überein, entscheidet derjenige Spruchkörper mit der niedrigeren (ggfls. niedrigsten) Abteilungsnummer.

4. Verfahrensweise

- a) Die nach Ziffer 1. zu verteilenden Verfahren erhalten in einer gemeinsamen Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilung jeweils Kennzeichen entsprechend den Eingangszeiten bzw. der von dieser Stelle festzustellenden Buchstabenfolge, und zwar am Jahresanfang beginnend, mit den Ziffern 1-53 hinter dem Eingangsdatum. Das Verfahren wird so durch Datum und Ziffer gekennzeichnet; wird eine Ziffer für die Eingänge desselben Tages ein zweites oder weiteres Mal verwendet, so ist bei der erneuten Verwendung der Ziffer Buchstabe a bzw. b usw. anzufügen.
- b) Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist bei den durch eine Klageschrift, Antragsschrift oder Niederschrift der Rechtsantragstelle eingeleiteten Verfahren

der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizzentrums Hildesheim, über die auch die von der Rechtsantragstelle aufgenommen verfahrenseinleitenden Anträge an die Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilungen der Geschäftsstelle weitergegeben werden.

- c) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift bzw. im Mahnbescheid oder in der Antragschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. Schuldner oder Antragsgegner.

Als Name ist bei natürlichen Personen der Nachname, bei zusammengesetzten Nachnamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Nachnamen vorkommen, der Nachname bzw. der zuerst genannte Nachname, bei anderen Bezeichnungen, insbesondere auch zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der erste Buchstabe der gesamten Bezeichnungen maßgebend. Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile (z.B. de, El., van, Mc) bleiben außer Betracht.

Ist auf einer Seite der Parteien eine Insolvenzmasse beteiligt, so ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend, bei Klagen gegen einen Nachlass auf der Beklagtenseite der Name des Erben, bei unbekanntem Erben der Name des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters oder der Name des beklagten Testamentsvollstreckers.

Bei gleichen Namen ist der Vorname entscheidend, bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname des an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Schuldners, Antragsgegners), hilfsweise der Name des Klägers (Gläubigers oder Antragstellers). Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen mit völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 3 in dasselbe Dezernat.

III. Strafprozessabteilung

1. Verfahrensweise bei Buchstabenverteilung

Soweit die Straf- und Bußgeldsachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name des ältesten Beschuldigten.

Soweit die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendgerichts begründet ist, bestimmt sich bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit der jeweiligen Jugendabteilung nach dem ältesten jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten.

Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Beschuldigten in der Anklageschrift. Der Richter ist dann für Anklage und Erlass des Strafbefehls zuständig.

Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: Im Fall des § 76a Abs. 3 StGB der Nachname des früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der Name des jüngsten Beschuldigten maßgebend.

Ziffer I 4 c) gilt im Übrigen entsprechend.

2. Verfahrensabtrennungen

Verfahrensabtrennungen durch den Richter berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

Verweist ein Strafrichter eine Strafsache an das Schöffengericht hier, ist grundsätzlich das Schöffengericht zuständig, dem der verweisende Richter selbst als Vorsitzender des Schöffengerichts vorsteht. Steht der verweisende Richter keinem Schöffengericht mehr vor, gilt die allgemeine Regelung.

3. Zuständigkeit in Bewährungssachen

- a) Bewährungssachen, die per 31.12.2018 bereits anhängig waren, bleiben in der Zuständigkeit des Dezernats, welchem sie per 31.12.2018 zugeordnet waren.
- b) Neu eingehende Bewährungssachen sind der Abteilung des Strafgerichts zugewiesen, in der die zugehörige Hauptsache verhandelt worden ist. Ist die Hauptsache in keiner Abteilung des Amtsgerichts Hildesheims entschieden worden, wird die Bewährungssache derjenigen Abteilung zugewiesen, in der die Hauptsache bei einer Anklage des jeweiligen Verurteilten vor dem Amtsgericht Hildesheim zu verhandeln gewesen wäre.
- c) Die Bewährungssachen, die dem Amtsgericht Hildesheim nach § 462 a Abs. 2 in Verbindung mit § 453 StPO übertragen werden, fallen in das Dezernat, in welches das Hauptverfahren gegen den jeweiligen Verurteilten gehören würde.

4. Zuständigkeit in Bußgeldsachen

Wird eine Bußgeldsache anhängig, die einen Verkehrsunfall oder ein sonstiges Verkehrsgeschehen betrifft, an der als Fahrer oder Halter eines Fahrzeuges oder in sonstiger Weise ein anderer Betroffener beteiligt ist, gegen den bereits ein Bußgeldverfahren beim Amtsgericht anhängig ist, so ist für das Verfahren der Richter zuständig, in dessen Dezernat das bereits anhängige Verfahren läuft; bei gleichzeitigem, d.h. am selben Tage erfolgendem Eingang der Sachen ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das Verfahren gegen den Betroffenen mit dem höheren Lebensalter gehört. Die besondere Zuständigkeit für Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt unberührt. Der Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ändert nicht die Zuständigkeit.

5. Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO sowie bei Ausschließung oder begründeter Ablehnung eines Richters

Bei Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO und bei Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO ist der jeweils im Geschäftsverteilungsplan benannte 1. Vertreter - ggfls. auch als Vorsitzender des (erweiterten) Schöffengerichts - als neuer Spruchkörper zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich anderweitig bestimmt wird. Die ggfls. zu bestimmende weitere Zusammensetzung des hiernach bestimmten Spruchkörpers folgt der nach dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Spruchkörper vorgesehenen Zusammensetzung.

Im Falle der Ausschließung oder begründeten Ablehnung eines Richters tritt an dessen Stelle der für diesen Richter unter Buchst. a) seines Dezernats benannte

Vertreter; handelt es sich bei diesem Vertreter um einen Richter, der bereits im Spruchkörper vertreten ist, ist der weitere Vertreter zuständig. Für diesen gilt die Regelung entsprechend.

Die Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen bleiben ebenso wie die Jugendschöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einem neuen Spruchkörper zugeordnet, auch wenn der Grund für die neue Zuständigkeitszuweisung nachträglich wieder entfällt.

6. Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO

Für die Entscheidungen gemäß § 127 b StPO ist der/ die jeweils für die Hauptsache zuständige Richter/ Richterin zuständig, soweit nicht in Abschnitt B. eine besondere Zuständigkeit angeordnet ist.

7. Zuständigkeit des Vertreters bei Gs-Sachen

Bei mehreren Betroffenen und bei mehreren Beschuldigten im selben staatsanwaltlichen Verfahren ist der Name des ältesten Beschuldigten maßgeblich (siehe Ziffer 1.), jedoch bleibt bei späteren Ermittlungssachen im selben staatsanwaltlichen Verfahren der Spruchkörper zuständig, indem eine Ermittlungssache in dem Verfahren bereits bearbeitet wurde.

8. Erläuterungen zu den getroffenen Festlegungen

- a) Die Zuständigkeit für Schöffengerichtssachen umfasst den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
- b) Bußgeldsachen, die Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften betreffen, sind die Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Fahrpersonalgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, dem Fahrlehrergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz.
- c) Erzwingungshaftssachen (§§ 96, 98 OWiG) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind die Verfahren, in denen der Betroffene im Zeitpunkt der Tat noch nicht 21 Jahre alt war.

9. Vorbefassung

War der Vorsitzende des nach Erhebung der Anklage zuständigen Gerichts bereits im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren als Ermittlungsrichter mit der Vernehmung des Angeklagten und/ oder von Zeugen befasst, tritt an seine Stelle der 1. Vertreter; bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter. War der Vorsitzende des nach Erhebung der Anklage zuständigen Gerichts bereits im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren als Staatsanwalt tätig, tritt an seine Stelle ebenfalls der 1. Vertreter; bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter.

10. Änderung der Abteilungsbezeichnungen und Neuorganisation im Jahr 2015

Im Jahr 2015 ist die Abteilungsstruktur in der Strafabteilung geändert worden. Laufende Verfahren sind in die neu gebildeten Abteilungen übernommen worden und haben neu gebildete Aktenzeichen erhalten. Die in den Monaten und Jahren vorher erledigten Verfahren haben ihr früheres Aktenzeichen (samt Abteilungsbezeichnung) behalten und sind nicht umgetragen worden. Diese Verfahren werden ausdrücklich nach Maßgabe der dem Geschäftsverteilungsplan

als Anlage beigefügten Konkordanzliste den neu gebildeten Abteilungen zugeordnet und gehen in diesen auf. Erfolgt eine Zurückverweisung zur „Entscheidung in derselben Abteilung“ ist nach Maßgabe der Konkordanzliste zuzuordnen.

IV. Betreuungsrechtsabteilung

1. Verteilungsgrundsätze

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betroffenen. Der Aufenthaltsort wird nach Bezirken (Gemeinden, Ortsteilen oder dergleichen) oder auch Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen den einzelnen Richtern zugeordnet. Sind danach unterschiedliche Richter für den Bezirk und die in diesem Bezirk angesiedelten Alten- und Pflegeheime, Wohnheime und diesen angeschlossenen Wohnungen zuständig, geht die besondere Zuständigkeit für ein Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und diesen angeschlossenen Wohnungen der allgemeinen Zuständigkeit für den Bezirk vor. Solange eine besondere Zuständigkeitsregelung für ein Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und diesen angeschlossenen Wohnungen fehlt, so ist der Richter zuständig, dem der Bezirk zugewiesen ist, in dem sich das Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und die angeschlossene Wohnung befindet.

Die Zuständigkeit für anhängige Betreuungs- und Unterbringungssachen geht bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten in das nunmehr zuständige Dezernat in dem Zeitpunkt über, in dem der neue Aufenthaltsort dem Gericht bekannt wird. Haben oder nehmen die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim, so bleibt bis zur Abgabe des Verfahrens die bisherige Zuständigkeit bestehen.

2. Erläuterungen der klarstellenden Klammerzusätze

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen der Klammerzusatz „Privatwohnungen“ verwendet wird, sind nur solche Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber nicht in Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen wohnt.

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen der Klammerzusatz „Heime“ verwendet wird, sind nur solche Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in einem Alten- und Pflegeheim, Wohnheim oder diesen angeschlossenen Wohnungen oder einer Obdachlosenunterkunft wohnt.

Soweit bei der Verteilung der Zuständigkeiten in Betreuungssachen ein solcher Klammerzusatz fehlt, sind grundsätzlich alle Fälle erfasst, bei denen der Betroffene in der angegebenen Gemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat mit Ausnahme derjenigen Fälle, die einem anderen Richter ausdrücklich zugewiesen sind.

V. Familienabteilung

1. Verteilung nach Turnusziffern

Die Familiensachen, Familienstreitsachen und Rechtshilfeersuchen in Familien- und Familienstreitsachen auch aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Dezernate aufgeteilt (49 Turnusziffern). Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Verfahren betreffend die Unterbringung von Minderjährigen und Adoptionsachen fallen nicht unter die Verteilung nach Turnusziffern.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der nachfolgend vorgenommenen Eintragungen nicht.

Richter / Turnusziffer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Nähring																											
Liebeskind-Erdmann				x											x						x						
Lietz														x		x					x					x	
Loose	x		x		x	x				x			x				x					x					x
Mahnkopf		x							x			x								x					x		
Touskofidis							x	x			x								x					x			
nicht vergeben																											

Richter / Turnusziffer	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	Summe pro Richter	
Nähring	x							x					x									x	x	x	6
Liebeskind-Erdmann			x	x	x		x		x	x						x					x				11
Lietz												x			x		x			x					8
Loose						x					x			x					x						13
Mahnkopf		x																							6
Touskofidis																									5
nicht vergeben																									0
Summe (Kontrolle)																									49

Abweichend hiervon fällt eine neue eingehende Sache in das Dezernat, bei dem während des laufenden Kalenderjahres oder des Vorjahres eine andere Sache betreffend denselben Personenkreis anhängig ist oder war. § 23 b Abs. 2 GVG ist anzuwenden. Eine hiernach in ein bestimmtes Dezernat gehörende Familien- oder Familienstreitsache erhält die nächste freie Turnusziffer dieses Dezernats während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken. Wird die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nicht sogleich erkannt oder die Sache später abgegeben und übernommen, so bleibt die Abgabe ohne Einfluss auf die Verteilung der Neueingänge.

Wenn wegen Ausschließung oder Ablehnung eines Richters der geschäftsplanmäßige Vertreter ein Verfahren von einem anderen Richter zu übernehmen hat, wird von dieser Sache die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).

Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder einer Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Verfahrensbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen - derjenige Richter zuständig, auf den die nächste freie Turnusziffer entfällt, während die folgenden Sachen entsprechend vorrücken.

Erkrankt ein Richter, so wird sein Dezernat nach Ablauf von 2 Wochen Dienstunfähigkeit von der Zuweisung der Verfahren nach Turnusziffern abgehängt bis zum Ende der Dienstunfähigkeit. Unberührt hiervon bleibt die Zuweisung von Verfahren kraft Sachzusammenhangs (s.o.). Die Eingangsgeschäftsstelle hat festzustellen, wie viele Verfahren in dem genannten Zeitraum auf das Dezernat entfallen wären.

Verfahrensabtrennungen berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

2. Verfahrensweise

Die nach Ziffer 1. zu verteilenden Verfahren erhalten in einer gemeinsamen Eingangsstelle der Familienabteilung jeweils Kennzeichen entsprechend den Eingangszeiten bzw. der festzustellenden Buchstabenfolge, und zwar am Jahresanfang beginnend mit den Ziffern 1 - 49 hinter dem Eingangsdatum. Das Verfahren wird so durch Datum und Ziffer gekennzeichnet. Wird eine Ziffer für die Eingänge desselben Tages ein zweites oder weiteres Mal verwendet, so ist bei der erneuten Verwendung der Ziffer Buchstabe a bzw. b usw. anzufügen.

Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist bei den durch eine Antragschrift oder Niederschrift des Justizservice eingeleiteten Verfahren der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizentrums Hildesheim, über die auch die von dem Justizservice aufgenommenen Anträge an die Eingangsstelle der Familienabteilung weitergegeben werden.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen - und zwar der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Ehenamens, falls kein gemeinsamer Ehe Name geführt wird oder falls keine Ehe besteht, des Geburtsnamens des Kindes, wenn kein Kind vorhanden ist, der Nachname des Antragsgegners /der Antragsgegnerin und soweit das Verfahren nur ein Kind betrifft, der Geburtsname des Kindes.

Bei zusammengesetzten Namen ist der erste Name ausschlaggebend. Adelsprädikate oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. de, El, van, Mc) bleiben außer Betracht.

Bei gleichen Nachnamen ist der Vorname entscheidend, bei gleichen Vornamen auf Antragsgegnerseite der Name des Antragstellers. Bei völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 1 b) in dasselbe Dezernat.

VI. Abteilung für Wohnungseigentumssachen (WEG-Abteilung)

1. In der Abteilung für Wohnungseigentumssachen werden die in den §§ 43, 62 WEG bezeichneten Verfahren bearbeitet. Zu diesen Verfahren zählen – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs – auch Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder selbständige Beweisverfahren, soweit sie eine Streitigkeit gem. §§ 43, 62 WEG betreffen.

2. Die Zuständigkeit des einzelnen Richters bestimmt sich entsprechend den Regelungen in Abschnitt A. II. 1. (Verteilung nach Turnusziffern) mit folgender Maßgabe:

Es werden 2 Turnusziffern vergeben.

Richterin/Richter	Anzahl TZ	Turnusziffern
Oppermann	1	1
Dr. Krämer	1	2

Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter A.II.3. und A.II.4. entsprechend.

3. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen mindestens einer in die besondere Zuständigkeit der Abteilung für WEG-Sachen fällt, ist die Abteilung für WEG-Sachen insgesamt zuständig.

VII. Eildienst

„Das Präsidium stellt nach Würdigung und Auswertung des Geschäftsanfalls der letzten Monate fest, dass ein Eildienst für den Zeitraum von jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr erforderlich und ausreichend ist.

1. Bei dem Amtsgericht Hildesheim werden Eildienste wie folgt eingerichtet:
 - **Eildienste # 1.1 und 1.2** – montags bis freitags jeweils 06:00 Uhr bis 13:29:59 Uhr
 - **Eildienst # 2** – montags bis freitags jeweils ab 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr
 - **Eildienst # 3** – montags bis freitags jeweils von 06:00 bis 8:00 sowie 16:00 bis 21:00 Uhr
 - **Eildienst # 4** – Wochenende, Feiertage jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - **Eildienst # 5** – Wochenende, Feiertage 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Die angegebenen Zeiten entsprechen den dienstbereiten Zeiten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der nach Ziffer 2. eingeteilten Richter.

2. Den Eildiensten werden Richter durch laufende Dienstpläne zugewiesen, die vom Präsidium spätestens im Monat vor den Diensten beschlossen werden.

Zuständig für die Eildienste sind:

Eildienste # 1.1 und 1.2:

Al Hares, Lietz, Diering, Scheibe, Twesten, Konarski, Touskofidis, Deumler, Dr. Karadas, Wolter, Graue, Eckhardt

Eildienst # 2:

Al Hares, Lietz, Diering, Scheibe, Konarski, Touskofidis, Deumler, Dr. Karadas, Wolter, Graue, Eckhardt

Eildienst # 3:

Wolter, Dr. Karadas, Scheibe, Touskofidis, Graue

Eildienst # 4:

Al Hares, Lietz, Diering, Scheibe, Konarski, Touskofidis, Deumler, Dr. Karadas, Wolter, Graue, Eckhardt

Eildienst # 5:

Wolter, Dr. Karadas, Scheibe, Graue

3. Die nach Maßgabe von Ziffer 2 zugewiesenen Richter sind originär – und insoweit abweichend von den im Besonderen Teil (Abschnitt B.) bestimmten Zuständigkeiten – zuständig für nachfolgende Geschäfte:

a) **Eildienst ## 1.1, 2 und 4**

Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) im Aneos-Klinikum und dessen angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim

haben

und

ein schriftlicher Antrag oder eine Anzeige einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingeht,

der eine richterliche Handlung und Entscheidung unverzüglich erforderlich macht

und eine richterliche Anhörung zur Vorbereitung einer Entscheidung unverzüglich als gesetzlicher Regelfall geboten ist.

Von der Zuständigkeit erfasst sind nicht Entscheidungen, die nicht im Wege der einstweiligen Anordnung getroffen werden können.

b) **Eildienst ## 1.2, 2 und 4**

- aa) Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG und sonstige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

- soweit
- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus)
31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum)

haben.

Die Eildienstrichter werden insoweit als Familienrichter tätig.

- bb) Entscheidungen nach dem NPOG
wenn d. Betroffene sich im Gewahrsam einer Polizeidienststelle des Amtsgerichtsbezirks befindet

- cc) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit
die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den nachfolgenden Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus)
31135 Hildesheim (Helios Klinikum)

haben

- dd) Sonstige Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme von Maßnahmen nach dem NPOG, soweit Vorschriften des FamFG (unmittelbar oder durch Verweisung) anzuwenden sind

- aa) bis dd)

ein schriftlicher Antrag oder eine Anzeige einer freiheitsentziehenden Maßnahme eingeht,

der eine richterliche Handlung und Entscheidung unverzüglich erforderlich macht

und eine richterliche Anhörung zur Vorbereitung einer Entscheidung unverzüglich als gesetzlicher Regelfall geboten ist.

Von der Zuständigkeit erfasst sind nicht Entscheidungen, die nicht im Wege der einstweiligen Anordnung getroffen werden können.

- c) Die Zuständigkeit der Eildienste ## 1.1, 1.2, 2 und 4 bestimmt sich zudem danach, zu welchem Zeitpunkt die als nächstes erforderliche Diensthandlung (insbesondere eine erforderliche Anhörung d. Betroffenen) vorgenommen werden kann; es ist derjenige Eildienst zuständig, der als zeitlich nächster unverzüglich

tätig werden kann. Geht ein Antrag ein, der vom Eildienst absehbar nicht mehr während seiner dienstbereiten Zeit bearbeitet und erledigt werden kann, wird der nächstfolgende Eildienst zuständig für die Diensthandlung. Dies ist in der Akte zu dokumentieren.

Die Abgabe an einen nächsten Eildienst ist für diesen verbindlich; kann auch dieser die Diensthandlung nicht durchführen, ist dies gleichfalls in der Akte zu dokumentieren. Es wird dann der nächstfolgende zuständig.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet mit der auf den die Zuständigkeit begründenden Antrag oder mitgeteilten Sachverhalt folgenden richterlichen Entscheidung. Für die richterliche Entscheidung ist dabei derjenige Richter zuständig, der im Rahmen des Eildienstes die Anhörung durchgeführt hat.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet auch, wenn der Eildienstrichter eine fehlende Eilbedürftigkeit (z. B. die fehlende Notwendigkeit einer unverzüglichen Anhörung) aktenkundig macht oder eine Zwischenverfügung ohne abschließende Bearbeitung erforderlich war und vorgenommen wurde.

- d) Die **Eildienste # 3 und # 5** sind für richterliche Entscheidungen zuständig, die Haftsachen (Gs-Register)

und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen,

und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.),

Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO,

sowie Entscheidungen nach dem NPOG, die keiner unverzüglichen Anhörung bedürfen,

betreffen,

soweit eine unverzügliche richterliche Entscheidung geboten ist.

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Eildienstrichter zum Jugendrichter bestellt.

4. Ist der nach Dienstplan bestimmte Richter im Eildienst verhindert,

– vertreten in den Diensten ## 1.1, 1.2 und 2 sowie # 4 nachfolgende Richter der Reihenfolge nach:

1. Al Hares
2. Lietz
3. Diering

4. Scheibe
5. Twesten
6. Konarski
7. Touskofidis
8. Deumler
9. Dr. Karadas
10. Wolter
11. Graue
12. Eckhardt

– vertreten in den Diensten ## 3 und 5 nachfolgende Richter der Reihenfolge nach:

1. Wolter
2. Dr. Karadas
3. Scheibe
4. Graue

Wenn hiernach zuständige Richter ihrerseits verhindert oder nicht erreichbar sind, vertritt der nächste Richter in der Reihenfolge. Die Verhinderung ist durch die Gerichtsverwaltung in einem Vermerk zu dokumentieren.

B. Einzelne Zuständigkeiten

Legende:

Dezer-
nats-
nummer

<Name des Richters, Dienstbezeichnung>

Vertreter:

Zuständigkeit

<Name des Vertr.>

Dezernatsübersicht:

Dezernats-
nummer

<Name des Richters, Dienstbezeichnung>

I	<u>Richterin Wolter</u>
II	<u>Richter am Amtsgericht Al Hares</u>
III	<u>Richter am Amtsgericht Lietz</u>
IV	<u>Richterin am Amtsgericht Oppermann</u>
V	<u>Richterin Scheibe</u>
VI	<u>Richterin Diering</u>
VII	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Krämer</u>
VIII	<u>Richter Eckhardt</u>
IX	<u>Direktor des Amtsgerichts Hesse</u>
X	<u>Richterin am Amtsgericht Dr. Geis</u>
XI	<u>Richter am Amtsgericht Loose</u>
XII	<u>Richterin am Amtsgericht Deumler</u>
XIII	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld</u>
XIV	<u>Richterin am Amtsgericht Mahnkopf</u>
XV	<u>Richter Dr. Karadas</u>
XVI	<u>Richterin am Amtsgericht Eikenberg</u>
XVII	<u>Richterin am Amtsgericht Dr. Poltrock</u>
XVIII	<u>Richter Huber</u>
XIX	<u>Richter Konarski</u>
XX	<u>Richter am Amtsgericht Gedeon</u>
XXI	<u>Richter am Amtsgericht Pompe</u>
XXII	<u>Richterin am Amtsgericht Twesten</u>
XXIII	<u>Richterin am Amtsgericht Liebeskind-Erdmann</u>
XXIV	<u>Richterin am Amtsgericht Nähring</u>
XXV	<u>Richter Touskofidis</u>
XXVI	<u>Richterin am Amtsgericht Graue</u>

I

Richterin Wolter

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und zu a):
Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne vgl. Anlage 2
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung
in den Heimen und Diakonischen Werken der
Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31137 Hildesheim

- b) Verfahren gem. § 7 ErbbauRG zu b):
1. Hesse
2. Scheibe
3. Oppermann

- c) Haftsachen (Gs-Register) zu c) bis h):
und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden vgl. Anlage 2
Sachen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach
der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des
Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen,
und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO
(Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u.
dgl.),
Entscheidungen über Fixierungen,
Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen
auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV
StVollzG, 126 V StPO oder im Rahmen einer
einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO,
Entscheidungen nach dem NPOG

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder
Heranwachsende richten oder es sich um
Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum
Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:
A-G, N und Z

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- d) eingehende Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
einschließlich Vernehmungersuchen
Buchstaben:
A-G, N und Z
- e) Verfahren der Abschiebehafthalt,
Buchstaben:

A-G, N und Z
sowie die Bestände der Abteilung 109

- f) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:
A-G, N und Z
sowie die Bestände der Abteilung 109
- g) Betreuungs-, Unterbringungs- und *siehe Anlage 2*
Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der
Postleitzahlenbereiche

31141 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine
Heimunterbringung handelt.

- h) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll-
und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen
gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen
Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender
Maßgabe:

Schöffengerichtssachen (in Abtl. 107)
Buchstaben:
B und R

Strafrichtersachen
Buchstaben:
B und R

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene
Buchstaben:
B und R

sowie die Bestände der Abtl. 103 und 119

II Richter am Amtsgericht Al Hares

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Frei- *vgl. Anlage 2*
heitsentziehungssachen jeweils ohne
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden des Postleitzahlenbereichs

31135 Hildesheim,

ohne diejenigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unterbringung in Kliniken oder Heimen im Postleitzahlbereich 31135 haben.

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31137 Hildesheim, soweit es sich im Bezirk 31137 nicht um eine Heimunterbringung handelt

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

deren Nachname mit den Buchstaben E, G, J, K, N, Q, R, T, U, V, W, X, Y beginnt

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

- d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:

A-K

sowie die entsprechenden Bestände der Abteilung 117

- e) Bestände in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt, der Abteilung 111 und 112.

III Richter am Amtsgericht Lietz

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände der Abteilungen 57 und 62. *vgl. Anlage 2*
- b) frei

IV Richterin Oppermann

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt: *zu a) und h) und i): vgl. Anlage 2*
Buchstaben:
K, N, O, Q, S, V, W

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:
46, 78, 94 sowie 97 und 99.

b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner zu b) bis g):
seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des 1. Dr. Krämer
Amtsgerichts Hildesheim hat oder wenn dort der 2. Dr. Geis
Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen 3. Touskofidis
Tätigkeit liegt.

c) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere
Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art 102
Abs. 3 EGIInsO (IE)
Buchstaben:
T bis Z

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.

d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit des
Dezernats VII, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung
des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein
Regelinsolvenzverfahren im Dezernat IV anhängig ist.

e) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit gerader Endziffer

f) Wohnungseigentumssachen i. S. der §§ 43 ff. und §§
51, 52 WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den
Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).

einschließlich der Bestände der Abteilung 44.

g) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser
zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat IV
laufenden Verfahrens war.

h) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche
Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
I, J, K, L, N und O

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.

i) Nachlasssachen, soweit sich eine richterliche zu i):
Zuständigkeit ergibt 1. Mahnkopf
2. Eikenberg

k) Sämtliche Zivilprozessverfahren, die zu k)
Insolvenzanfechtungsklagen zum Gegenstand haben. 1. Dr. Krämer
2. Touskofidis
3. Dr. Geis

V

Richterin Scheibe

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31188 Holle

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31167 Bockenem

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31162 Bad Salzdetfurth

- d) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen, und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.), Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO, Entscheidungen nach dem NPOG.

Siehe Anlage 2

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102.

- e) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen
Buchstaben:
H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102.

- f) Verfahren der Abschiebehaft,
Buchstaben:
H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102.

- g) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:
H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102.

VI Richterin Diering

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen, *vergl. Anlage 2*

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31135 Hildesheim

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31157 Sarstedt

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31180 Giesen

- d) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:

K, N, O, Q, S, V, W

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

48, 49, 89, 91 und 93.

- e) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

A, B, H, Q, R und U

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- f) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31177 Harsum

- g) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31191 Algermissen

VII Richter am Amtsgericht Dr. Krämer

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

zu a) und g):
vgl. Anlage 2

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen
20, 85, 90, 92 und 98.

- b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Alfeld oder Elze hat oder wenn dort der Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt.

zu b) bis f), h):
1. Oppermann
2. Dr. Geis
3. Touskofidis

- c) Verbraucherinsolvenzverfahren und andere Verfahren wie im Dezernat IV c)

Buchstaben:
A bis S

- d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit des Dezernats IV, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat VII anhängig war.

- e) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit ungerader Endziffer

- f) Wohnungseigentumssachen i. S. der §§ 43 ff. und §§ 51, 52 WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).

einschließlich der Bestände der Abteilung 65.

- g) Vollstreckungssachen (Register (M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben.

Buchstabe:
M, S

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- h) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat VII laufenden Verfahrens war.

VIII Richter Eckhardt

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen, *Vergl. Anl. 2*

deren Nachname mit den Buchstaben D, F, H, I, L, M, P, Z beginnt

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Ameos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

- b) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II).

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:
95 und 80

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Helios-Klinikum im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Helios-Klinikum im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

d) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

C, D, E, F und G

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

e) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt in der Klinik im Postleitzahlenbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) in der Klinik im Postleitzahlenbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

IX Direktor des Amtsgerichts Hesse

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstaben:
A, B, D, G, P

*zu a) und f):
vgl. Anlage 2*

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:
18 und 84.

- b) Registersachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt
- zu b) bis e):
1. Dr. Geis
2. Oppermann
3. Konarski*
- c) Angelegenheiten der Beratungshilfe, soweit eine richterliche Zuständigkeit besteht
- d) Grundbuchsachen
- e) Zwangsversteigerungen (K), Zwangsverwaltungen (L)
- f) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
P
sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

X Richterin am Amtsgericht Dr. Geis

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstaben:
C, L, T, U

zu a) und c):
vgl. Anlage 2

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilung:
40

mit Ausnahme derjenigen Bestände, die aus Eingängen vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 resultieren. Diese sollen in Abtl. 88 weitergeführt werden.

- b) zu b) aa):
1. Loose
2. Hesse
3. Mahnkopf
- aa) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, soweit es sich nicht um Familiensachen handelt (siehe auch Dez. XI). Zu b) bb):
1. Hesse
2. Mahnkopf
- bb) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, soweit sie sich gegen den Richter des Dezernats XI richten.
- c) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
T, V, W, X, Y, Z
sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

XI Richter am Amtsgericht Loose

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.
einschließlich der Bestände der Abteilung 36.
- zu a):
vgl. Anlage 2
- b) zu b) aa):

- aa) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, soweit es sich um Familiensachen handelt (siehe auch Dez. X). 1. *Dr. Geis*
2. *Hesse*
3. *Mahnkopf*
- bb) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, soweit sie sich gegen den Richter des Dezernats XI richten. zu b) bb):
1. *Hesse*
2. *Mahnkopf*
- c) Bescheinigungen gem. Artikel 39 über Entscheidungen in Ehesachen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zu c)
1. *Mahnkopf*
2. *Lietz*

XII Richterin am Amtsgericht Deumler

Vertreter:

Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG und sonstige Freiheitseintziehungs- und Unterbringungssachen (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungen nach NPOG und Abschiebehafthsachen) für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

vgl. Anlage 2

sowie die diesem Sachgebiet zuzuordnenden Bestände

XIII Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld

Vertreter:

a) frei

vgl. Anlage 2

b) frei

c) frei

d) frei

e) frei

XIV**Richterin am Amtsgericht Mahnkopf****Vertreter:**

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 39 und 68 *zu a):
vgl. Anlage 2*
- b) frei
- c) Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen Richter des Dezernats XI *zu c):
1. Lietz
2. Liebeskind-Erdmann*
- d) Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat. *zu d) und e):
1. Loose
2. Dr. Lau*
- e) Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- f) Landwirtschaftssachen *zu f):
1. Loose
2. Dr. Ahnefeld*
- g) Adoptionsverfahren *zu g)
1. Liebeskind-Erdmann
2. Nähring*
- h) Familienverfahren, die originär in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen (Rechtspflegergeschäftsaufgaben), soweit im Verfahrensverlauf die Zuständigkeit des Richters begründet wird.

XV**Richter Dr. Karadas****Vertreter:**

- a) Haftsachen (Gs-Register) *vgl. Anlage 2*
und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen, und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.),
Entscheidungen über Fixierungen, Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentziehungen

auf der Grundlage der § 121 a StVollzG, 138 IV StVollzG, 126 V StPO oder im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO, Entscheidungen nach dem NPOG.

Soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten oder es sich um Jugendschutzsachen handelt, wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:
P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

- b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen

Buchstaben:
P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

- c) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:
P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

- d) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG

Buchstaben:
P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

- e) Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen; insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie diese Sachen betreffen

- f) Verschollenheitssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keinem anderen Dezernat zugewiesen sind

- g) Entscheidungen gemäß § 30a EGGVG
- h) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
E, F, I, J, T

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
E, F, I, J, T,

sowie alle Bestandsverfahren der Abteilung 116, für die am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist,

sowie die den vorgenannten Buchstaben zugeordneten Bestände der Abteilung 116.

- i) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Buchstaben:
E, F, I, J, T

sowie alle Bestandsverfahren der Abteilung 104, für die am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist,

sowie die den vorgenannten Buchstaben zugeordneten Bestände der Abteilung 104.

- k) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:
T, R, M

Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen *vgl. Anlage 2*
einschließlich Bußgeldsachen und
Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und
Heranwachsende

Buchstaben:
A bis J, N, R, S, Z

sowie die Bestände der Abteilung 101

XVII Richterin am Amtsgericht Dr. Poltrock

Vertreter:

- a) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- *vgl. Anlage 2*
und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen
gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen
Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender
Maßgabe:

Strafrichtersachen
Buchstabe:
P und S

Schöffengerichtssachen,
Buchstaben:
P und S

Erzwingungshafthsachen,
Buchstabe:
P und S

sowie die Bestände der Abtl. 113, 118 und 120.

- b) Aufgaben des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht
- c) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur *Siehe Anlage 2*
um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder
straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder
Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr.
561/20061) handelt.

Buchstaben:
P und S

XVIII Richter Huber

Vertreter:

frei

XIX Richter Konarski

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach §19 NPOG bei Erwachsenen. *Vergl. Anlage 2*

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31134 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung oder Klinikaufenthalt (St. Bernward-Krankenhaus) handelt.

- b) Bestände der Abteilung 117 in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt und soweit für diese am 31.12.2019 ein Verhandlungstermin in 2020 bereits bestimmt ist oder in 2019 bereits verhandelt wurde.

- c) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozessssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozessssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

43 unverändert,

95 nur insoweit, als am 07.06.2020 Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf einen Zeitpunkt nach dem 07.06.2020 bestimmt ist

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

deren Nachname mit den Buchstaben A, B, C, O oder S beginnt,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt im Aneos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) im Aneos-Klinikum und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim;

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

- e) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31141 Hildesheim

XX Richter am Amtsgericht Gedeon

Vertreter:

- a) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen,
Buchstaben:
A, C, D, H, K, L

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
A, C, D, H, K, L

vgl. Anlage 2

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:

A, C, D, H, K, L

sowie die Bestände der Abteilung 108, soweit sie nicht
nach Maßgabe der Zuweisung in Dez. XVIII f)
übernommen werden.

- b) Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen
einschließlich Bußgeldsachen und
Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und
Heranwachsende nach Buchstaben:

K, L, M, O,
P, Q, T, U, V, W, X, Y

sowie jene gemäß Abschnitt A. III. Ziffer 8. der
Allgemeinen Bestimmungen zur Verteilung der
richterlichen Geschäfte

sowie die Bestände der Abteilung 100.

- c) Aufgaben des Richters am Amtsgericht für
Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von
Jugendschöffen.

- d) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur *Siehe Anlage 2*
um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder
straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder
Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr.
561/20061) handelt.

Buchstaben:

L

XXI Richter am Amtsgericht Pompe

Vertreter:

- a) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll-
und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen
gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen
Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender
Maßgabe:

Schöffengerichtssachen (in Abtl. 105),

Buchstaben:

G, M, N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

Strafrichtersachen,

Buchstaben:

G, M, N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:

G, M, N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 106,
sowie die Bestände aus der Abteilung 107 per
31.10.2019, soweit noch kein Termin zur
Hauptverhandlung anberaumt wurde,
und die Bestände der Abteilung 105.

- b) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur
um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder
straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder
Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr.
561/20061) handelt.

Buchstaben:

N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 122.

- c) frei

- d) frei

- e) Strafsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende
- mit Ausnahme der Vollstreckung -, bei denen eine
Antragstellung nach §§ 417 StPO (Entscheidung im
beschleunigten Verfahren) erfolgt

sowie Hafthsachen gegen Erwachsene und
Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -,
soweit der Antrag auf § 127 b II StPO gestützt wird.

Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden
Bestandsverfahren.

- f) Alle Zoll- und Steuerstrafsachen und alle
Bußgeldsachen, die Zoll- und
Steuerordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben,
ohne Erzwingungshafthsachen, jedoch einschließlich
aller diesbezüglicher Bewährungs- und
Vollstreckungssachen gegen Erwachsene, Jugendliche
und Heranwachsende.
Insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.
Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden
Bestandsverfahren.

- g) Bußgeldsachen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften handelt, ohne Erziehungshafterfahren.
- h) Aufgaben des Richters beim Amtsgericht für Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von Schöffen
- i) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, § 30 StPO in allen Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- j) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, 30 StPO in allen Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

XXII Richterin am Amtsgericht Twesten

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie *vgl. Anlage 2*
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstabe:

F

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

19 und 47

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafterfahren und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31139 Hildesheim

(ohne diejenigen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlenbereichs).

XXIII Richterin am Amtsgericht Liebeskind-Erdmann

Vertreter:

a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionsachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 37 und 63.

b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31199 Diekholzen

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereich

31174 Schellerten
31185 Söhle

XXIV Richterin am Amtsgericht Nörting

Vertreter.

a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionsachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.

vgl. Anlage 2

einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 35, 38, 64 und 76.

b) Standesamtssachen und Kirchnaustrittsangelegenheiten

zu b):

- 1. Mahnkopf*
- 2. Lietz*

XXV Richter Tuskofidis

Vertreter:

a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen

vgl. Anlage 2

(Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:

E, H, I, J, M, R, X, Y, Z

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

21, 79, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 96 (unverändert),

80 jedoch nur insoweit, als am 07.06.2020 Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf einen Zeitpunkt nach dem 07.06.2020 bestimmt ist

b) frei

c) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionsachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.

einschließlich der Bestände aus der Abteilung 58

d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlenbereichs

31139 Hildesheim

e) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31134 Hildesheim

Einsatz im Eildienst nach gesondertem Plan

C. Güterichter

I. Bestimmung und universelle Zuständigkeit

Die Aufgaben des Güterichters nimmt für die Abteilungen 66 und 59

RiAG Dr. Krämer

wahr.

Der Güterichter ist zuständig für sämtliche Güteverfahren im Sinne von § 278 V ZPO, die vor dem Amtsgericht Hildesheim verhandelt werden sollen und hier anhängig gemacht werden (insbesondere also für eigene und an das Amtsgericht Hildesheim verwiesene Verfahren).

II. Zuständigkeiten

Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs wechselweise in den Abteilungen 66 und 59 eingetragen, beginnend am 01.07.2020 mit Abteilung 66. Die Regelungen über die Verteilung nach Turnusziffern in Zivilsachen sind entsprechend anzuwenden. In entsprechender Anwendung gilt A. II. 1. b).

Es vertritt in allen Fällen RiAG Oppermann.

Hildesheim, 23.06.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

Mahnkopf

Twesten

Deumler

Loose

Eikenberg

Dr. Krämer

Hesse

Anlage 1
zu A. III. 10.:

Abt. alt	Buchstaben	Art (genaue Bezeichnung siehe GVPlan 2015)	Abt neu
28	alle - ohne R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	101
28	R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	100
16	alle	Jugendstrafsachen	100
16	K	Ordnungswidrigkeiten	111
13	A-K	GS-Sachen	109
	L-Z	GS-Sachen	102
	A	Strafrichter	106
	B	Strafrichter	103
	A,B	Schöffensachen	104
	B	Ordnungswidrigkeiten	111
	B	Erzwingungshftsachen	106
	A-K	Abschiebehaft	109
14	T	Strafrichter und Schöffensachen	108
	L,U	Strafrichter und Schöffensachen	108
	A-Z	Steuerstrafsachen alle	110
	D-J	Ordnungswidrigkeiten	111
	D	Erzwingungshaft	106
	F,G,L,T,U	Erzwingungshaft	108
15	E-K , V	Strafrichter und Schöffensachen	108
	E,H,I,J,K,V	Erzwingungshftsachen	108
17	M	Strafrichter	106
	M	Schöffensachen	104
	Q	Strafrichter und Schöffensachen	107
	R	Strafrichter und Schöffensachen	108
	X,Y,W	Strafrichter	106
	X,Y,W	Schöffen	107
	M,X,Y,W	OWI	112
	M,Q,W,X,Y	Erzwingungshftsachen	106
	R	Erzwingungshftsachen	108
30	S	Strafrichter und Schöffensachen, Erzwingunghaft	105
31	C,D,N,O	Strafrichter	106
	P	Strafrichter	108
	A,C	Ordnungswidrigkeiten	111
	N,O,P	Ordnungswidrigkeiten	112
	C,D	Schöffensachen	104
	N,O	Schöffensachen	107
	P	Schöffensachen	108
	L-Z	Abschiebehaft	102
	A,C,N,O	Erzwingungshftsachen	106
	P	Erzwingungshftsachen	108
32	alle	SonderOWI	110
33	Z	Strafrichter	106
	Z	Schöffensachen	107
	L,Q,R,S,T,U,V,	Ordnungswidrigkeiten	112
	Z	Erzwingungshftsachen	106

Anlage 2Übersichten zur Vertretung:(Betreuungsabteilung)

Zust.:	Dez.	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
31137 Hi. Heime	I a) Wolter	Diering	Scheibe	Konarski	Eckhardt
31141 Hi. privat	I g) Wolter	Diering	Scheibe	Konarski	Eckhardt
31135 Hi. privat	II a) Al Hares	Konarski	Eckhardt	Touskofidis	Wolter
31137 Hi. privat	II b) Al Hares	Konarski	Eckhardt	Touskofidis	Wolter
31135 Hi. Ameos- Klinik	II c) Al Hares	Konarski	Eckhardt	Touskofidis	Wolter
31188 Holle	V a) Scheibe	Liebeskind- Erdmann	Konarski	Eckhardt	Al Hares
31167 Bockenem	V b) Scheibe	Liebeskind- Erdmann	Konarski	Eckhardt	Al Hares
31162 Bad Salzdetfurth	V c) Scheibe	Liebeskind- Erdmann	Konarski	Eckhardt	Al Hares
31135 Hi. Heime	VI a) Diering	Touskofidis	Liebeskind- Erdmann	Wolter	Deumler
31157 Sarstedt	VI b) Diering	Wolter	Liebeskind- Erdmann	Deumler	Touskofidis
31180 Giesen	VI c) Diering	Wolter	Liebeskind- Erdmann	Deumler	Al Hares
31177 Harsum	VI f) Diering	Wolter	Liebeskind- Erdmann	Deumler	Twesten
31191 Algermissen	VI f) Diering	Wolter	Liebeskind- Erdmann	Deumler	Twesten
31135 Hi. Ameos- Klinik	VIII a) Eckhardt	Al Hares	Konarski	Diering	Scheibe
31135 Hi Helios- Klinik	VIII c) Eckhard	Al Hares	Konarski	Diering	Scheibe
31134 Hi. Klinik (BK)	VIII e) Eckhardt	Al Hares	Konarski	Diering	Scheibe
KJP	XII Deumler	Twesten	Diering	Scheibe	Touskofidis
31134 Hi. privat	XIX a) Konarski	Eckhardt	Al Hares	Twesten	Deumler
31135 Hi. Ameos- Klinik	XIX d) Konarski	Eckhardt	Al Hares	Twesten	Deumler
31141 Hi. Heime	XIX e) Konarski	Eckhardt	Al Hares	Twesten	Deumler
31139 Hi. privat	XXII b) Twesten	Deumler	Touskofidis	Liebeskind- Erdmann	Wolter
31174 Schellerten	XXIII c)	Scheibe	Wolter	Touskofidis	Diering

	Liebeskind-Erdmann				
31185 Söhle	XXIII c) Liebeskind-Erdmann	Scheibe	Wolter	Touskofidis	Diering
31199 Diekhöhlen	XXIII b) Liebeskind-Erdmann	Scheibe	Wolter	Touskofidis	Diering
31139 Hi. Heime Diak.	XXV d) Touskofidis	Deumler	Twesten	Al Hares	Konarski
31134 Hi. Heime	XXV e) Touskofidis	Deumler	Twesten	Al Hares	Konarski

(Zivilprozessverfahren und Vollstreckungssachen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
IV a) und h), i)	Oppermann	Dr. Krämer	Touskofidis	Dr. Geis
VI c) und d)	Diering	Hesse	Konarski	Oppermann
VII a) und g)	Dr. Krämer	Oppermann	Dr. Geis	Twesten
VIII b)	Eckhardt	Hesse	Konarski	Oppermann
IX a) und f)	Hesse	Diering	Oppermann	Konarski
X a) und c)	Dr. Geis	Twesten	Dr. Krämer	Hesse
XIX c)	Konarski	Touskofidis	Hesse	Dr. Krämer
XXII a)	Twesten	Dr. Geis	Oppermann	Diering
XXV a) und b)	Touskofidis	Konarski	Diering	Oppermann

(Familiensachen)

<u>Dezernat</u>	<u>Dezernent</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>	<u>3. Vertreter</u>
III a)	Lietz	Nähring	Loose	Liebeskind-Erdmann
XI a)	Loose	Mahnkopf	Nähring	Liebeskind-Erdmann
XXV c)	Touskofidis	Loose	Liebeskind-Erdmann	Mahnkopf
XIV a)	Mahnkopf	Liebeskind-Erdmann	Loose	Nähring
XXIII a)	Liebeskind-Erdmann	Mahnkopf	Touskofidis	Loose
XXIV a)	Nähring	Lietz	Mahnkopf	Liebeskind-Erdmann

(Strafverfahren)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
I c) bis f) I h)	Wolter	Scheibe Eikenberg	Dr. Karadas Dr. Karadas	Pompe Pompe
XV a) bis g) h)- k)	Dr. Karadas	Wolter Wolter	Scheibe Eikenberg	Pompe Dr. Poltrock
XVI	Eikenberg	Gedeon	Dr. Poltrock	Dr. Karadas

XVII	Dr. Poltrock	Pompe	Wolter	Gedeon
XVIII a)-f)	Huber	Dr. Karadas	Wolter	Gedeon
XX	Gedeon	Eikenberg	Pompe	Wolter
XXI a) b)-f) h)-j)	Pompe	Dr. Poltrock	Gedeon	Eikenberg
V d)-g)	Scheibe	Dr. Karadas	Wolter	Gedeon

(Bußgeldsachen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
II d) und e)	<u>Al Hares</u>	<u>Pompe</u>	<u>Dr. Karadas</u>	<u>Dr. Poltrock</u>
XXI b) + g)	Pompe	Al Hares	Wolter	Konarski
XIX b)	Konarski	Al Hares	Wolter	Pompe